

# **Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen am Herboldshofer Landgraben und am Schmalaugraben für das Ökokonto der Stadt Fürth**

## **Planungsgegenstand**

Östlich von Herboldshof befinden sich 39.640 m<sup>2</sup> zusammenhängende, ehemals intensiv genutzte Ackerflächen im Eigentum der Stadt Fürth. Das Gelände wird vom Herboldshofer Landgraben durchflossen, in diesen mündet der Schmalaugraben ein. Bei beiden Gräben handelt es sich um Gewässer III. Ordnung. Die Fläche wurde aufgrund des hohen Aufwertungspotenzials als ökologische Ausgleichsfläche ausgewählt.

Für die Maßnahme wurde vom Bauausschuss am 04.12.2002 ein Grundsatzbeschluss gemäß Ziffer 2.4 der Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung von Bauvorhaben der Stadt Fürth gefasst. Auf dieser Grundlage wurde dem Büro Fabion in Würzburg ein Planungsauftrag erteilt. Mittlerweile liegen die Planungsunterlagen komplett vor, die wasserrechtliche Genehmigung wurde beantragt. Von der baldigen Erteilung eines positiven Bescheids kann ausgegangen werden.

## **Ziele der Planung**

Ziel der Umgestaltung ist die Aufwertung des Herboldshofer Landgrabens innerhalb des Planungsgebietes, sowohl im Sinne des Arten- und Biotopschutzes und der Gewässerökologie, als auch bezüglich des Stadtbildes und der Naherholungseignung. Im Einzelnen sind folgende Ziele zu nennen:

- Anlage eines naturnahen, leicht gewundenen Bachlaufs mit unregelmäßiger Uferlinie und strukturreichem Gewässerbett,
- Verbesserung der Gewässerstrukturgüte,
- Schaffen von vielfältigen Lebensräumen, insbesondere Feucht- und Gewässerbiotope sowie Sand- bzw. Trockenstandorte in der Aue und an den Gräben,
- Erhalt des Offenlandcharakters der Landschaft mit strukturierenden Gehölzbeständen, insbesondere entlang des Herboldshofer Grabens (Ufergehölzstreifen),
- gestalterische Einbindung des Grabensystems und Verbesserung des Landschafts- bzw. Stadtbildes.
- Hochwasserprävention

Eine Teilfläche ist noch bis zum 01.10.2004 an einen Landwirt verpachtet. Die Baumaßnahme ist daher für den Herbst 2004 geplant.

## **Ökologische Bilanzierung**

Die Bilanzierung der Maßnahme erfolgt gemäß der „Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 c Baugesetzbuch (Naturschutzkostenerstattungssatzung) - NKS“ der Stadt Fürth.

Aus der Bewertung des Bestands (11.895 Biotopwertpunkte) und den geplanten Renaturierungsmaßnahmen (26.265 Biotopwertpunkte) ergibt sich ein Zugewinn von 14.370 Biotopwertpunkten, die in das Ökokonto der Stadt Fürth eingestellt werden. Das durchschnittliche Aufwertungspotenzial von 0,36 Punkten pro m<sup>2</sup> ist als hoch einzustufen.

## **Kosten**

Die Kosten für die Gesamtmaßnahme betragen gemäß Kostenschätzung 132.000 € brutto, zuzüglich Planungskosten in Höhe von 14.000 €. Das Grundstück Fl.-Nr. 839, Gemarkung Sack wurde 2002 als ökologische Ausgleichsfläche von LA für 169.000 € erworben. Der Bodenwert der bereits in städtischem Besitz befindlichen Grundstücke beträgt 8,- € pro m<sup>2</sup>, insgesamt 225.000,- €. Die Gesamtkosten der Maßnahmen belaufen sich damit auf ca. 540.000 €. Pro m<sup>2</sup> sind dies ca. 13,60 € bzw. pro entstehendem Biotopwertpunkt 37,50 €.

Gemäß der „Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 c Baugesetzbuch (Naturschutzkostenerstattungssatzung)“ sind die Kosten komplett refinanzierbar, d.h. die Kosten für Grunderwerb, Planung und Herstellung der Ausgleichsfläche können gegenüber dem Eingriffsverursacher geltend gemacht und analog zu den Erschließungskosten vereinnahmt werden. Voraussetzung ist die direkte Zuordnung eines Eingriffs zu einer Ausgleichsmaßnahme.

## **Folgekosten**

Nach Beendigung der Entwicklungspflege, die zu den refinanzierbaren Herstellungskosten zählt, fallen Pflegekosten (für Mäharbeiten, Mähgutabfuhr, Gewässerinstandhaltung und Gehölzschnitt) von ca. 0,45 € pro m<sup>2</sup> und Jahr an, für die Gesamtfläche also ca. 18.000,- € pro Jahr.

Die Pflegekosten zählen nicht zu den eigentlichen Herstellungskosten und sind nach geltender Rechtsprechung nicht abrechenbar. Eine Refinanzierung der Pflegekosten ist nur möglich, sofern sich der Eingriffsverursacher in einem städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der langfristigen Pflegekosten verpflichtet, z.B. in Form einer kapitalisierten Ablösezahlung.

Fürth, den 29.01.2004  
*Grünflächenamt*